



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Dezember 2006

Nr. 37

I n h a l t

Seite

**Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren
im Diplomstudiengang Chemie an der Universität
Karlsruhe (TH)**

300

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Chemie an der Universität Karlsruhe (TH) vom 14. Dezember 2006

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 58 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Rektor am 14.12.2006 folgende Satzung per Eilentscheid erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Diplomstudiengang Chemie ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für den Diplomstudiengang Chemie Zulassungszahlen festgesetzt wurden oder nicht.

§ 2 Zweck und Art des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung und Motivation nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Durch das Eignungsfeststellungsverfahren soll festgestellt werden, ob der Bewerber über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um das Studium der Chemie aufzunehmen. Gem. § 58 LHG wird die Eignung und Motivation anhand der drei folgenden Eignungsmerkmale festgestellt:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (§ 6),
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit (§ 7),
3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (§ 7).

In den Fällen des § 8a Abs. 2 können Bewerber das Gesamtergebnis durch ein Auswahlgespräch verbessern, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Von den Studienbewerbern sind für das Wintersemester
bis zum 15. Juli eines Jahres

und für das Sommersemester

bis zum 15. Januar eines Jahres

zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein möglichst in Maschinschrift verfasstes Motivationsschreiben im Umfang einer Din-A 4 Seite, das die Wahl des angestrebten Studiums begründet;
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung und
3. einen tabellarischen Lebenslauf, der auch über die in § 7 geforderten Leistungen Aufschluss gibt.

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Bewerbung ist bereits ohne Reifezeugnis bzw. ohne andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung zulässig, wenn das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2 und 13/1 vorzulegen. Das endgültige Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ist dann spätestens bis zum Ende der Einschreibungsfrist nachzureichen.

(2) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren auf die beiden erstgenannten Studienwünsche beschränkt.

(3) Nicht-deutschsprachige Ausländer müssen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend des § 4 Abs. 2 und 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Unter den Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 5) und sonstiger Leistungen (§ 6) eine Rangfolge nach Noten gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet die Auswahlkommission anhand des von den Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) über die Rangfolge.

(2) Wurde im Diplomstudiengang Chemie für das betreffende Semester eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt und wurden mehr Bewerber ausgewählt als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens 3 Personen, davon 2 hauptamtliche Professoren besteht. Ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teil.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 6 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Die allgemeinen schulischen Leistungen werden wie folgt berechnet:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

¹ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- aa) Chemie, Physik oder Biologie (Priorität in dieser Reihenfolge),
- bb) Mathematik,
- cc) Englisch, Französisch (Priorität in dieser Reihenfolge), in Sonderfällen die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- dd) Deutsch

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklimmerter Wert) addiert und durch 16 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 7 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission (§ 5) bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter Anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Chemisch-technischer Assistent) oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung),
- b) praktische Tätigkeiten,
- c) außerschulische Leistungen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 8 Gewichtung, Gesamtpunktzahl, Ermittlung der Eignung

Die Punktzahlen nach § 6 (schulische Leistungen) werden verdoppelt und mit der Punktzahl nach § 7 (sonstige Leistungen) addiert (max. $30+30+15=75$ Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

Geeignet sind Kandidaten, deren Gesamtpunktzahl größer 45 Punkte ist.

§ 8a Verbesserung der Gesamtpunktzahl durch ein persönliches Gespräch

(1) Kandidaten, deren Punktzahl kleiner 45, aber größer 30 Punkte ist, wird die Möglichkeit gegeben, in einem persönlichen Gespräch mit einem Professor oder Privatdozenten der Fakultät die Motivation und Befähigung zur Aufnahme des Studiums darzulegen und dadurch die Gesamtpunktzahl zu verbessern. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Der jeweilige Professor oder Privatdozent wird von der Auswahlkommission (§ 5) bestimmt. Das Gespräch soll i.d.R. 20 Minuten dauern. Ein Beisitzer, der als Qualifikation mindestens die Diplomprüfung im Fach Chemie oder einen vergleichbaren Abschluss aufweisen muss, protokolliert die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs mit. Das Protokoll wird von dem Professor oder Privatdozent und dem Beisitzer unterzeichnet.

(3) Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Prüfungsdauer pro Prüfling sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Der Professor oder Privatdozent vergibt aufgrund des Gesprächs bis zu 15 Punkte, die zur Punktzahl nach § 7 addiert werden. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Mitteilung des Ergebnisses

Die Bewerber, deren erreichte Punktzahl größer als 30 ist, werden innerhalb von 2 Wochen von der nach § 8 berechneten Punktzahl unterrichtet. Gleichzeitig ergeht die Aufforderung, sich mit den nach § 8a ausgewählten Professor oder Privatdozenten in Verbindung zu setzen. Die übrigen Bewerber erhalten einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2007.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)